

einzelnen Lieferungen jener Hersteller in demselben Kalenderjahre abzufragen.

§ 9. Untersuchung von Wurstwaaren und gehacktem Fleisch im Schlachthofe. Wurstwaaren und gehacktes Fleisch dürfen mikroskopisch im Schlachthofe nur auf Verlangen des Stadtrathes, des Polizeiamtes, einer Gerichtsbehörde oder der Staatsanwaltschaft untersucht werden, worüber von der Schlachthofverwaltung ein schriftliches Gutachten abzugeben ist. Die Untersuchung von Wurstwaaren und gehacktem Fleisch auf andere Weise im Schlachthofe kann auch von Privatpersonen verlangt werden. Es darf jedoch auch diese Untersuchung nicht durch Abstempelung der Waaren bezeugt werden, sondern es ist darüber von der Schlachthofverwaltung ein schriftliches Zeugniß auszustellen, in welchem der Befund mit dem Bemerkten anzugeben ist, daß eine mikroskopische Untersuchung nicht stattgefunden hat.

§ 10. Gesundheitschädliche, ekelhafte und nichtbankwürdige Fleisch- und Wurstwaaren. Werden Fleisch- und Wurstwaaren (s. § 11) bei der Untersuchung für gesundheitschädlich* oder ekelhaft erklärt, so sind dieselben — mit Ausnahme der im Auftrage des Stadtrathes, des Polizeiamtes, einer Gerichtsbehörde oder der Staatsanwaltschaft untersuchten — im Schlachthofe zurück zu behalten.

Dem Eigenthümer steht es binnen 24 Stunden nach jener Untersuchung frei, Widerspruch gegen das Gutachten der Fleischbeschauer beim Stadtrathe zu erheben, welcher nach Gehör eines nicht im Schlachthofe angestellten Thierarztes entscheidet. Die Kosten hat, wenn der Widerspruch für unbeachtlich erklärt wird, der Eigenthümer, im entgegengesetzten Falle die Schlachthofverwaltung zu tragen.

Fleisch, welches in Folge irgend einer Krankheit oder einer Verletzung für zwar genießbar, aber minderwerthig (nichtbankwürdig) erklärt wird, wird von der Verwaltung des Schlachthofes in letzterem für Rechnung des Eigenthümers verkauft. Schwachsinziges, sowie schwach mit Rothlauf behaftetes Schweinefleisch ist vorher im Schlachthofe gar zu kochen und nur in diesem Zustande zu verkaufen.

In den öffentlichen Ankündigungen solcher Verkäufe ist das Fleisch ausdrücklich unter Angabe der Krankheit oder der Verletzung als minderwerthig (nichtbankwürdig) zu bezeichnen, und außerdem muß in dem Verkaufsorte eine Bekanntmachung angeschlagen sein, in welcher das Publikum noch besonders darauf aufmerksam gemacht wird, daß das im Schlachthofe zum Verkauf ausgetobene Fleisch minderwerthig und, soweit es in rohem Zustande verkauft wird, vor dem Genuße gut durchzukochen ist.

Der Verkauf minderwerthigen Fleisches darf nur in Stücken bis zu 5 Pfund stattfinden.

Die nur zu technischen Zwecken verwendbaren Waaren sind von der Schlachthofverwaltung durch Uebergießen mit Petroleum oder Schwefelsäure oder dergleichen für den menschlichen Genuß unbrauchbar zu machen und sodann für Rechnung des Eigenthümers zu verkaufen.

Ist eine Verwendung nicht möglich, dann sind die Waaren von der Schlachthofverwaltung entweder nach vorheriger gleicher Unbrauchbarmachung dem für die Stadt Chemnitz verpflichteten Abdecker zum Ver-

* Anmerkung. S. Verordnung vom 17. December 1892 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. 1893, S. 1 fg.).

graben zu übergeben, oder in der Dampfkessel- feuerung des Schlachthofes zu verbrennen, oder, dafern es bei der geringen Menge der Waaren unbedenklich ist, in die Düngergrube zu bringen.

§ 11. Begriff von Fleisch. Unter Fleisch sind in diesem Statute alle zum menschlichen Genuße bestimmten Thiertheile zu verstehen, also auch Fett (Speck, Talg, Schmeer), Hirn, Zunge, Herz, Lungen, Leber, Magen, Gefröse, Nieren, Euter.

§ 12. Gebühren. Für die nach diesem Statute auszuführenden Untersuchungen sind die von der Fleischerinnung mit Genehmigung des Stadtrathes festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 13. Strafen. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Statuts werden, soweit sie nicht nach Beschaffenheit der Umstände einer härteren strafrechtlichen Abhandlung unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bestraft. Außerdem sind die vorschriftswidrig feilgebotenen oder eingebrachten Fleisch- und Wurstwaaren (s. § 11) einzuziehen und nach Anordnung des Stadtrathes zu verwenden.

142e. Nach der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 22. Februar laufenden Jahres unterliegen auch Wildschweine der in der Verordnung vom 21. Juli 1888 vorgeschriebenen mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen durch hierzu obrigkeitlich verpflichtete Sachverständige.

Es leidet deshalb die in dem Statut über die Schlachtvieh- und Fleischschau in Chemnitz für die Einbringung von Schweinefleisch gegebene Vorschrift, wonach „alles in die Stadt eingeführte frische, geräucherte oder gepökelte Fleisch von Schweinen unverzüglich nach dem Schlachthof zur Untersuchung gebracht werden muß“, auch auf Wildschweine Anwendung.

Zuwiderhandlungen sind nach der angezogenen Verordnung vom 22. Februar 1892 in Verbindung mit § 13 des angezogenen Statuts, soweit sie nicht nach Beschaffenheit der Umstände einer härteren strafrechtlichen Abhandlung unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft zu bestrafen. Außerdem sind die vorschriftswidrig feilgebotenen oder eingebrachten Fleischwaaren einzuziehen.

Bef. v. 12. April 1892. (Tagebl. v. 15. April 1892.)

142f. Beaussichtigung der zum öffentlichen Verkauf aufgestellten oder öffentlich ausgebotenen Rindviehbestände betreffend.

Die Viehhändler, sowie die Besitzer von Gasthofs- und Privatställen hier, in welchen Händlervieh eingestellt wird, werden hierdurch auf die Vorschriften in dem nachstehend abgedruckten § 14 der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 10. August 1892 besonders aufmerksam gemacht mit dem Bemerkten, daß die vorgeschriebenen Anzeigen bei der Abtheilung des Stadtrathes für Gewerbe- und Medicinalsachen — Rathhaus, Poststraße 12, 2. Obergeschoß links, Zimmer Nr. 85 — zu erstatten sind. Bef. v. 17. September 1892.

§ 14 der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern, die zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche zu ergreifenden Maßregeln betreffend, vom 10. August 1892.

Alle von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs aufgestellten oder öffentlich ausgebotenen Rind-